

*

17. Art. 11, 15, 17, 28, 30 EGBGB; §§ 1199 ff. BGB; 1. Teil Kap. III § 2 der 4. NotVO. z. Sicherung von Wirtschaft u. Finanzen u. z. Schutze des inneren Friedens v. 8. Dez. 1931.

1. Die vermögensrechtliche Auseinandersetzung gehört nach deutschem internationalem Privatrecht dem ehelichen Güterrecht auch dann an, wenn sie anlässlich einer Scheidung erfolgt. Hingegen handelt es sich bei der Regelung von Unterhaltsfragen im Hinblick auf die Scheidung um Nebenwirkungen der Scheidung.

2. Staatsangehörigkeit eines gebürtigen Ungarn, der in dem an die Tschechoslowakei gefallenem Gebiet früher heimatzuständig war.

3. Vorausgesetzt, daß sich die Parteien nicht zur Vorshubleistung der Ehescheidung verpflichten, läßt das ungarische Recht Verträge für den Fall der Scheidung zu. Ihre Rechtswirksamkeit wird auch nicht dadurch beeinträchtigt, daß an Stelle eines wirklichen ein erdichteter Scheidungsgrund vorgebracht wird. Derartigen Verträgen steht im Hinblick auf die Auffassung des ungarischen Rechts von der Ehe auch Art. 30 EGBGB. nicht ohne weiteres entgegen.

4. Ein zwischen Ausländern in ihrem Heimatstaat ergangenes und wirksames Scheidungsurteil ist auch dann in Deutschland anzuerkennen, wenn die Scheidung auf Grund von offensichtlich unrichtigem Vorbringen erfolgte.

5. Rentenschulden sind im Sinne des Art. 28 EGBGB. „Gegenstände, die besonderen Vorschriften unterliegen“. Jene sind nach den Zinsentkungsvorschriften der 4. NotVO. herabsetzbar, wenn sich die Rente als fortlaufende Vergütung für den Gebrauch eines Kapitals darstellt. †)

Die Parteien, die Ausländer sind und früher Eheleute waren, haben am 30. Nov. 1927, nachdem das eheliche Einkommen starke Beeinträchtigungen erfahren hatte, „für den Fall, daß ihre Ehe geschieden werden sollte“, einen notariellen „Auseinandersetzungsvertrag“ geschlossen. Danach verpflichtete sich der jetzt klagende Ehemann, seiner damaligen Ehefrau, der jetzigen Bekl., zum Ausgleich aller ihr aus der Ehegemeinschaft zustehenden vermögensrechtlichen Ansprüche sowie zur Abfindung aller ihrer Unterhaltsansprüche eine monatliche Rente von 800 *R.M.* zu zahlen (§ 1), die auf zwei Hausgrundstücken des Kl. in der Weise gesichert werden sollte, daß eine Rentenschuld von monatlich 500 und 300 *R.M.*, ablösbar durch einmalige Zahlung von 70 000 bzw. 50 000 *R.M.*, eingetragen würde (§ 3). Derartige Eintragungen sind auch erfolgt. Die Bekl. erklärt

[KG Berlin vom 21. Dezember 1935] Art. 11, 15, 17, 28, 30 EGBGB; §§ 1199 ff. BGB; 1. Teil Kap. III § 2 der 4. NotVO. Z. Sicherung von Wirtschaft u. Finanzen u. z. Schutze des inneren Friedens v. 8. Dez. 1931, JW 1936, S. 2466-2470 [13 U 9028/34 – mit Anmerkung von Franz Maßfeller]

sich weiterhin in dem Vertrage wegen aller ihrer Ansprüche für abgefunden, nachdem sie in § 2 ihren anwesenden ungarischen Anwalt bevollmächtigt hatte, Ehecheidungsklage, weil sie ihr Ehemann böswillig verlassen habe, zu erheben. Die Kl. verließ dann die eheliche Wohnung und ist auch in diese nicht wieder zurückgekehrt. Die Klage wurde einige Zeit später in Budapest erhoben, die Parteien aus dem angegebenen Grunde geschieden und der Besf. für den allein schuldigen Teil erklärt, obwohl böswilliges Verlassen unstreitig nicht vorlag. Der Kl. macht in erster Linie Nichtigkeit des Vertrages geltend, weil er zum Zwecke der Scheidungserleichterung abgeschlossen worden sei. Hilfsweise bittet er um Herabsetzung der Rente.

I. Welches Recht über die Gültigkeit des Vertrages vom 30. Nov. 1927 entscheidet, ergibt sich aus dem deutschen internationalen Privatrecht. Welche von dessen Best. in Betracht kommen, richtet sich wiederum danach, auf welchem Rechtsgebiet hier durch die Parteien Regelungen getroffen wurden, wobei nach der herrschenden Lehre und Rspr. (vgl. dazu *Staudinger-Naape* S. 15 ff.; *Guywiller*, *Internationalprivatrecht* S. 1542; *RG.*: *Bl. f. Rechtspf.* 24, 120; *DVG.* Dresden: *Sächs. Ann.* 30, 321) die Qualifikation des Rechtsgebiets nach deutschem Recht als der *lex fori* zu erfolgen hat.

Der Vertrag v. 30. Nov. 1927 bezeichnet sich seiner Überschrift nach als „Auseinandersetzungsvertrag“. Er enthält eine Regelung der vermögensrechtlichen und Unterhaltsansprüche, die die Besf. an den Kl. im Hinblick auf die in Aussicht genommene Scheidung stellte. Die vermögensrechtliche Auseinandersetzung gehört dem ehelichen Güterrecht an; denn dieses ist der Inbegriff der Vorschriften, welche die durch die Ehe herbeigeführten vermögensrechtlichen Verhältnisse der Parteien unter sich und in Beziehung zu Dritten regeln. Dazu gehört aber auch deren Beendigung im Wege der Auseinandersetzung (vgl. z. B. §§ 1394, 1471 *BGB.*); denn diese ist eine Folge der güterrechtlichen Beziehungen, die Scheidung aber nur eines der rechtserheblichen Ereignisse, die diese Folge auslösen können. Dem steht auch nicht entgegen, daß das deutsche Recht den Auseinandersetzungsvertrag nicht als Ehevertrag behandelt, d. h. nicht als vertragliche Regelung der „güterrechtlichen Verhältnisse“ der Ehegatten; denn der Begriff der güterrechtlichen Verhältnisse ist enger als der des ehelichen Güterrechts (*Staudinger*, 9. Aufl., *Ann.* 1b zu § 1432 *BGB.*). Wenn die Parteien sich also auch im Hinblick auf die Scheidung auseinandersetzen, so setzen sie in ihrem Vertrage doch nur die Einzelheiten der Beendigung des zwischen ihnen bestehenden Güterrechtsverhältnisses fest, das in der Eingehung der Ehe seinen Grund gehabt hat. Zur Anwendung kommt also Art. 15 Abs. 2 *EGWB.* (ebenso *Staudinger-Naape*, S. 345 *Ann.* VIII und S. 429 *Ann.* III 1).

Anderes ist aber insofern zu qualifizieren, als der Vertrag Unterhaltsfragen im Hinblick auf die Scheidung regelt; denn hier handelt es sich um Scheidungswirkungen, wie sich aus §§ 1578 ff. *BGB.* ergibt. Diese werden durch das Scheidungsstatut bestimmt, wie der Sen. in ständiger Rspr. ausgesprochen hat. Hierfür maßgebend ist also Art. 17 *EGWB.* Sowohl nach Art. 15 wie nach Art. 17 Abs. 1 *EGWB.* bestimmt sich das anzuwendende Recht nach der Staatsangehörigkeit des Ehemannes. Hierzu sind folgende Feststellungen getroffen worden:

Der Kl. ist 1888 in Lasonez, das damals zu Ungarn gehörte, geboren. Sein Vater, der dort 22 Jahre Kreisarzt war, hatte die ungarische Staatsangehörigkeit, die der Kl. also nach § 3 des ungarischen Gesetzesartikels (*GU.* L: 1879 über den Erwerb und Verlust der ungarischen Staatsbürgerschaft durch Abstammung) erwarb. Lasonez ist dann zwar durch den Friedensvertrag von Trianon an die Tschechoslowakei gefallen, der Kl. ist aber bereits 1900 mit seiner Mutter — sein Vater war 1893 gestorben — nach Budapest übergesiedelt und hat dann dort dauernd gewohnt. Während seiner Minderjährigkeit teilte er den Wohnsitz seiner Mutter, die nach ungarischem Recht kein gesetzlicher Vormund war (*Almásy*, *Ungarisches Privatrecht* Bd. I S. 230/233 und 220). Damit erwarb er aber gleichzeitig die Gemeindefürsorge seiner

Mutter, die diese nach ungarischer Rechtsanschauung durch vierjährigen Wohnsitz und Steuerzahlung in Budapest zumindestens stillschweigend ebenda erwarb und damit die von Lasonez verlor. Dieser Rechtszustand ist bereits vor dem 26. Juli 1921, d. h. dem Tage des Inkrafttretens des Friedensvertrages von Trianon eingetreten, so daß also dessen Art. 61 nicht zur Anwendung kommt, nach dem alle Personen, die auf dem früher zur ehemaligen österreichischen Monarchie gehörigen Gebiet heimatunfähig gewesen sind, unter Verlust der ungarischen Staatsangehörigkeit die desjenigen Staates erwerben, der auf dem abgetretenen Gebiet gegenwärtig die staatliche Oberherrschaft ausübt. Für die ungarische Staatsangehörigkeit des Kl. spricht im übrigen auch der Besitz eines ungarischen Passes. Das ist deshalb hier von besonderer Bedeutung, weil die den Paßbehörden übergeordnete Verwaltungsbehörde, nämlich das ungarische Ministerium des Inneren, gemäß Gesetzesartikel XVII: 1922 § 24 für die ungarischen Gerichte bindend bestimmt, ob jemand am Tage des Inkrafttretens des Friedensvertrages von Trianon im abgetretenen Gebiet heimatunfähig war oder nicht und ob er seine ungarische Staatsangehörigkeit dadurch verloren hat.

Die Staatsangehörigkeit des Kl. ist also stets die ungarische geblieben. Er war Ungar zur Zeit der Eingehung der Ehe (Art. 15 Abs. 2 *EGWB.*) wie zur Zeit der Erhebung der Ehecheidungsklage (Art. 17 Abs. 1 *EGWB.*). Der gesamte Vertrag ist daher nach ungarischem Recht zu beurteilen. Insofern er Unterhaltsfragen regelt, folgt das zwingend aus Art. 17 Abs. 1, insofern er die Auseinandersetzung der Parteien regelt, könnten diese zwar ihre Abmachungen einem anderen Rechte unterstellen, da dies nach ungarischem Recht, auf den Art. 15 *EGWB.* verweist, zulässig ist (*Almásy* I, S. 204). Wie der Brief des Kl. an *RA. F.* zeigt, sind aber die Parteien davon ausgegangen, daß ungarisches Recht für diese Rechtsbeziehungen maßgebend sein sollte.

Zur Anwendung kommt, insofern es sich um Eheverträge handelt, das ungarische Ehegesetz (*GU.* XXXI: 1894), im übrigen Gewohnheitsrecht, das bezüglich des Ehegüterrechts auf das *Werböczy*che Tripartitum von 1517 zurückgeht. Fortgebildet ist dieses Gewohnheitsrecht durch die Entsch. der *Kgl. Kurie*, die also von besonderer Wichtigkeit sind und an die die Kurie selbst gebunden ist, soweit es sich um „grundfällige Entscheidungen“ (*GE.*) handelt (*Almásy* I S. 15).

II. In formeller Beziehung sind gegen den Vertrag vom 30. Nov. 1927 Bedenken nicht zu erheben. Nach Art. 11 Abs. 1 Satz 1 *EGWB.* kommen die Formvorschriften der Gesetze zur Anwendung, welche für das Gegenstand des Rechtsgeschäfts bildende Rechtsverhältnis maßgebend sind, also ebenfalls die des ungarischen Rechts. Dieses sieht, anders als das deutsche, auch Auseinandersetzungsverträge als Eheverträge an und fordert für diese die notarielle Beurkundung (*GU.* VII: 1886 § 22).

Das ungarische Recht läßt an sich Verträge für den Fall der Scheidung zu, und zwar auch bezüglich des Unterhalts (§ 92 *EheG.*). Es verlangt diesen aber dann die Wirksamkeit, wenn sich darin die Parteien, den ethischen Grundlagen der Ehe entgegen, zur Vorschubleistung der Ehecheidung verpflichten (*Almásy* I, 206). Das ist der Fall, wenn die Parteien, ohne einen Scheidungsgrund zu haben, einen solchen vorschützen oder, wenn zwar ein Scheidungsgrund vorhanden ist, aber der nicht zur Scheidung geneigte Teil durch die Leistungen des anderen Teils gesügigt wird, in die Scheidung zu willigen. In beiden Fällen ergreift die Nichtigkeit dieser Abmachungen den gesamten Vertragsinhalt, also auch die vermögensrechtlichen Best. (*Kurie* III 88/32; *Ung. Jur. Ztschr.*, 6. Jahrg., Nr. 23 S. 588).

Nun haben die Parteien allerdings offensichtlich vor dem ungarischen Gericht einen falschen Scheidungsgrund angegeben. Sie waren Ende Nov. 1927 übereingekommen, sich zu trennen. Eine solche einverständliche Trennung ist nach ungarischem Recht widerrechtlich (*GE.* 726). War trotzdem eine solche erfolgt, so bedurfte es, um die Scheidung wegen böstlichen Verhaltens gemäß § 77 a *UngEheG.* durchzuführen, zunächst der privaten Aufforderung eines Teiles an den anderen, die eheliche Gemeinschaft wiederherzustellen. Eine derartige Aufforde-

zung ist unbestritten nicht erfolgt. Infolgedessen hat auch die Aufforderung durch das Gericht, die erfolgte, keine rechtliche Wirkung (Kurie III 5996/1926); denn dann liegt trotzdem nach wie vor eine widerrechtliche Vereinbarung der Ehegatten über Getrenntleben vor, also die Einwilligung des klagenden Teils in das schuldhaftes Handeln des anderen, so daß mit Rücksicht auf § 81 UngEheG. ein Scheidungsanspruch nicht gegeben ist. Auf § 77 a UngEheG. hätte die Bekl. aber ihre Scheidungsklage auch dann nicht stützen können, wenn, wie sie behauptet, der Kl. sie tatsächlich aus der ehelichen Wohnung herausgewiesen hätte; denn das Klagerrecht aus § 77 a hat nur der Verlassene, nicht der Verlassende (Kurie III 5853/25).

Das dennoch ergangene Scheidungsurteil schafft in Ungarn zwischen den Parteien Recht, ohne daß es darauf ankäme, wie das Urz. zustande gekommen ist. Eine Wiederaufnahme ist gesetzlich ausgeschlossen. Auch in Deutschland ist es anzuerkennen (Staudinger-Raape S. 418 Anm. H I 1 a; S. 419 Anm. 2 a und b). Insbes. kommt auch bei einem erschlischenen Auslandsurteil Art. 30 EGVGB. nicht zur Anwendung (Staudinger-Raape S. 807 Ziff. II 2).

Die Verwendung eines erdichteten Scheidungsgrundes macht den Vertrag v. 30. Nov. 1927 nicht ohne weiteres ungültig. Es kommt vielmehr darauf an, ob den Parteien zur Zeit des Vertragsschlusses ein wirklicher Scheidungsgrund zu Gebote stand; denn nach ungarischem Recht ist der Austausch eines wirklichen Scheidungsgrundes gegen einen erdichteten zulässig (Kurie Z 8483/30). Die deutsche Praxis läßt das Vorschreiben eines erdichteten Scheidungsgrundes an Stelle eines wirklichen zwar nicht zu (Recht 1919 Nr. 2086 und 2119; RW.: JRS. 1930, 983). Art. 30 EGVGB. steht aber trotzdem nicht entgegen. Die Anwendung des ungarischen Rechts würde nur dann gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen, wenn der Unterschied zwischen den staatspolitischen und sozialen Anschauungen, auf welchen jenes Recht und das konkurrierende deutsche Recht beruht, so erheblich ist, daß die Anwendung des ausländischen Rechts direkt die Grundlagen des deutschen staatlichen oder Wirtschaftslebens angreifen würde (RGZ. 60, 296 u. ständig). Das ungarische Recht geht aber ebenso wie das deutsche davon aus, daß bestehende Ehen möglichst zu erhalten sind. Das ergibt sich u. a. auch daraus, daß die ungarische Praxis die Anwendung des absoluten Scheidungsgrundes des Ehebruchs (§ 76 UngEheG.) sehr weitgehend zugunsten des relativen des § 80 einschränkt und sogar — wesentlich weitergehend als das deutsche Recht — Ehebruch u. U. selbst dann verneint, wenn dem außerehelichen Verhältnis ein Kind entsprossen ist (z. B. Kurie 2038/27). Bei einer Scheidung nach § 80 muß die Zerrüttung der Ehe aber den Grad der Unertüchtigkeit erreicht haben, was auf Grund der gesamten Verhältnisse — ähnlich wie bei § 1568 BGB. — nachzuprüfen ist (ebendort Abs. 2). Eine einverständliche Scheidung kennt das ungarische Recht nicht; es entzieht die Verfügung über den Fortbestand der Ehe vielmehr der Parteidisposition. Die Grundzüge der beiden Rechte sind also durchaus ähnlich, bedenken sich aber natürlich nicht in allen Punkten. Diese Tatsache kann aber nicht schon zur Anwendung des Art. 30 EGVGB. führen. Die Anwendung des ungarischen Rechtsfaktes verliert auch nicht gegen die guten Sitten, zumal es sich in dem Vertrage v. 30. Nov. 1927 im wesentlichen um die Feststellung von Leistungen des Kl. handelt, die der Bekl. nach der Scheidung ohnehin zugestanden hätten, wie noch darzulegen sein wird.

Tatsächlich hatte die Bekl. nun einen Scheidungsgrund zur Zeit des Abschlusses des Vertrages v. 30. Nov. 1927; denn der Kl. unterhielt schon vor diesem Zeitpunkt ein Verhältnis mit seiner Sekretärin. Mit dieser hat er Reisen gemacht, bei denen sie im Nebenzimmer wohnte, er hat sie dann in seine Privatwohnung kommen lassen, so daß sie täglich mit der Bekl. zusammentreffen mußte. Gerade das hat zu dem Zusammenstoß der Parteien geführt, hat auch die Bekl. davon überzeugt, daß eine Fortsetzung der Ehe mit dem Kl., der auf seine Sekretärin nicht verzichten wollte, unmöglich sei, und sie veranlaßt, ihren Anwalt aus Budapest kommen zu lassen, der dann bei dem Abschluß des Vertrages mitwirkte. Zumindestens ist also in dem Verhalten des Kl. eine schwere und ab-

sichtliche Verletzung der ehelichen Pflichten gem. § 80 a UngEheG. zu sehen. Die gemäß dem oben Gesagten vorzunehmende Prüfung der Gesamtverhältnisse ergibt auch unbedenklich, daß dadurch das eheliche Verhältnis so zerstört ist, daß der Bekl. die Fortsetzung der Lebensgemeinschaft unerträglich geworden war (§ 80 Abs. 2 UngEheG.).

Der Vertrag v. 30. Nov. 1927 ist demnach gültig. Er enthält lediglich die Modalitäten einer Leistungspflicht, die auch ohne Vereinbarung gesetzliche Folge der Scheidung gewesen wäre. Denn die Bekl. hatte einen Anspruch auf Teilung der Ertragsgemeinschaft, in der sie mit dem Kl. lebte. Dieser Anspruch wurde nach ungarischem Recht bei Auflösung der Ehe fällig. Er bestand, selbst wenn die Bekl. allein- oder für mit schuldig erklärt wurde. Auch durch ihr späteres Verhalten konnte sie diesen Anspruch nicht mehr verschmerzen, da die Voraussetzung für diese Forderung lediglich die Eingehung der Ehe ist (GE. Nr. 734). Der Hauptantrag des Kl. ist also unbegründet.

III. Der Kl. hat sich hilfsweise darauf berufen, daß die Rentenschulden einschließlich der Ablösungssumme herabgesetzt werden müßten, weil sich seit Vertragsschluß seine Vermögens- und Einkommenslage sehr ungünstig entwickelt hätte; denn die Grundstücke seien heute sehr hoch belastet und brächten ihm seit Jahren kein Einkommen mehr.

Eine Herabsetzungsmöglichkeit kennt das ungarische Recht nur für den Unterhaltsanspruch, und zwar auch für den rechtsgeschäftlich vereinbarten (GE. 8444/27). Um einen solchen handelt es sich aber weder bei der Ablösungssumme noch bei der Rente. Nach ungarischem Recht stand der Bekl. die Hälfte der Gemeinertragsgemeinschaft zu. Das war, da beide Parteien im Verhältnis zu der späteren Entwicklung ihres Vermögens nichts Wesentliches in die Ehe eingebracht hatten, die Hälfte des Vermögens zur Zeit der Scheidung. Erhielt aber die Bekl. diesen Anteil, so waren die Einkünfte daraus zur standesgemäßen Lebensführung vollkommen ausreichend. Ein Unterhaltsanspruch stand ihr in diesem Falle nach ungarischem Recht nicht mehr zu. Beließe die Bekl. dem Kl. das Kapital, wie es damals in Aussicht genommen war und dann auch geschehen ist, so müßte es auch einen Nutzen für die Bekl. abwerfen. Die Rente stellt diesen Nutzen dar, und zwar handelt es sich um eine Verzinsung von genau 8%, wie der Kl. auch selbst angibt. Auch in der Höhe der Verzinsung liegt nicht, und zwar auch nicht zu einem Teil, eine Abgeltung des Unterhaltsanspruchs der Bekl.; denn die Höhe der Verzinsung war dem wirtschaftlichen Verhältnissen auf dem Grundstücksmarkt 1927 für nicht erstfällige Belastungen angemessen. Eine Abgeltung der Unterhaltsansprüche erfolgte nur bis zu der Zeit, in der die Bekl. in den Genuß des Anspruchs aus der Rentenschuld trat. Das war die Zeit bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils. Denn auch während dieser wurde ihr die Rente von 800 RM gezahlt. Nur dieser Unterhaltsanspruch ist also in dem Vertrage vom 30. Nov. 1927 gemeint. Er hat mit der Ablösungssumme und der Höhe der Rente, die das auf Grund der Auseinandersetzung gezahlte Kapital und dessen Verzinsung darstellten, nichts zu tun, mögen die Zahlungen sich auch tatsächlich vom Tage des Vertragsschlusses über die Rechtskraft des Scheidungsurteils hinaus immer gleich geblieben sein.

Eine Herabsetzung der Auseinandersetzungssumme kennt das ungarische Recht nicht. Das ergibt sich schon daraus, daß die Auseinandersetzungssumme die Hälfte der Gemeinertragsgemeinschaft ist, sich also nach dem Vermögensstand im Zeitpunkt der Auseinandersetzung bemißt. Von da an haben die beiden Vermögen gesonderte Schicksale. Die Ehe oder deren Folgen können nicht mehr auf sie einwirken. Weichen die Vermögen zufällig, wie hier, miteinander verbunden, so kann das daran nichts ändern.

IV. Zu untersuchen bleibt aber noch, ob etwa andere Rechtsgründe dem Kl. zur Verfügung stehen, um eine Herabsetzung der Forderung der Bekl. zu erreichen. Dafür ist zunächst zu prüfen, welchem Recht die Rentenschuld unterworfen ist.

Eingangspunkt ist dargelegt, daß der Vertrag v. 30. Nov. 1927 gem. Art. 15 EGVGB. — Art. 17 EGVGB. kann nach dem oben Gesagten jetzt außer Betracht bleiben — dem unga-

rischen Recht untersteht. Diese das Güterrecht beherrschende Rechtsordnung ist Gesamtstatut, d. h. ihr ist das gesamte Vermögen der Ehegatten unterworfen ohne Rücksicht auf die Lage der einzelnen Vermögensgegenstände. Art. 15 findet jedoch keine Anwendung auf „Gegenstände“, d. h. gem. § 93 BGB. auch Rechte, die sich nicht im Gebiet des Staates befinden, dessen Gesetze nach Art. 15 maßgebend sind (also nicht in Ungarn belegen sind) und die nach den Gesetzen des Staates, in dessen Gebiet sie sich befinden, besonderen Vorschriften unterliegen (Art. 28 EGVGB).

Die Rentenschulden (§ 1199 BGB.) gehören zwar nach deutschem Recht zum beweglichen Vermögen (§ 1551 Abs. 2 BGB.), sind aber solche Rechte, die sich in Deutschland befinden. Das ergibt sich nicht nur daraus, daß die Bfll., der sie zustehen, sich heute wieder in Deutschland befindet, sondern auch aus § 2369 Abs. 2 BGB., der hier entsprechend anzuwenden ist und dem als deutschem Recht die Qualifikation gemäß dem eingangs Gesagten auch hier zu entnehmen ist (ebenso Staudinger-Naape S. 705 Anm. II). Sie unterliegen auch „besonderen Vorschriften“, wobei sich der Sen. der Auslegung von Staudinger-Naape (S. 767 Anm. V 1) anschließt, daß unter diesen Vorschriften Kollisionsnormen zu verstehen sind. Nun ist jedoch nicht jede Kollisionsnorm des Gebietsstaates eine besondere, sondern nur die, welche die Zugehörigkeit eines Gegenstandes zu einem Vermögen unberücksichtigt läßt. Das ist im deutschen internationalen Privatrecht jedenfalls bei denjenigen Gegenständen des beweglichen Vermögens der Fall, bei denen es sich um Rechte an einem Grundstück handelt; denn diese können in Deutschland nicht anders zur Entstehung kommen, als wenn sie in formeller und auch in materieller Beziehung der *lex rei sitae*, d. h. der in Deutschland für das Sachenrecht allgemein gültigen Kollisionsnorm entsprechen. Diese ist in Deutschland für diese Art von Rechten absolut bindend. Daraus ergibt sich aber, daß auf die (dingliche) Rentenschuld deutsches Recht anzuwenden ist. Bei diesem rechtlichen Ergebnis kann dahingestellt bleiben, ob deutsches Recht nicht bereits deshalb zur Anwendung kommt, weil das ungarische Recht insofern auf das Recht der belegen Sache, d. h. also auf deutsches, zurückverweist (§ 27 EGVGB. und Staudinger-Naape S. 765 Anm. IV).

Mit Rücksicht auf die Besonderheit der wirtschaftlichen Verhältnisse des deutschen Grundbesitzes sind eine Reihe von Best. ergangen, die die Grundstückslasten tragbarer gestalten sollen. U. a. ist durch die 4. NotVO. zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens v. 8. Dez. 1931 (RGBl. I, 699) im 1. Teil Kap. III eine Zinssenkung von 8% auf 6% „für Zinsen von Forderungen einschließlich der Hypotheken sowie von Grundschulden“ vorgesehen, wenn die regelmäßige Fälligkeit nicht früher als ein Jahr nach ihrem Entstehen eintrat (§ 2). Ob hierunter auch Rentenschulden fallen, ist bestritten. Schlegelberger (Die Zinssenkung nach der VO. des RPräs. v. 8. Dez. 1931, 4. Aufl.) verneint das (Anm. 15 zu § 2) mit der Begr., daß die Kraft der Rentenschulden zu leistenden Zahlungen nicht Zinsen, sondern Kapital seien. Das mag richtig sein. Für die Auslegung genannter Bestimmung kann aber nicht allein die juristische Konstruktion maßgebend sein, sondern es muß vor allem auch der Zweck der NotVO. herangezogen werden. Dieser ist, wie schon ihre Überschrift zeigt, in erster Linie ein wirtschaftlicher. Die auf dem deutschen Grundbesitz liegenden Lasten sollten der stark verschlechterten wirtschaftlichen Lage angepaßt werden, damit die Höhe der Zinslasten den Grundbesitz nicht zum Erliegen brächte. Entsprechend diesem muß die Grenze der Zinssenkung möglichst weit gezogen werden. Unter diesen Umständen ist es nicht einzusehen, warum Rentenschulden von dieser Ermäßigung ausgeschlossen sein sollten, jedenfalls dann, wenn die Rente sich als fortlaufende Vergütung für den Gebrauch eines Kapitals darstellt (so auch Gfister, 4. NotVO. Anm. I zu § 9), wie das hier nach dem oben Gesagten der Fall ist. Die Rentenschuld ist nur eine besondere Art der Grundschuld, wie § 1199 BGB. ergibt. Auf sie sind, soweit nicht §§ 1199 ff. BGB. etwas anderes besagen, die Vorschriften über die Grundschuld

anzuwenden (RGKomm. Anm. 1 zu § 1199 BGB.). Gem. § 1200 BGB. finden auf die einzelnen Leistungen die Vorschriften für die Hypothekenzinsen, auf die Ablösungssumme die für ein Grundschuldkapital geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Dieselbe Gleichstellung erfolgt bei einer Umwandlung der Rentenschuld in eine Grundschuld (Staudinger, Anm. 2 zu § 1203 BGB.). Der Sen. kommt also zu der Ansicht, daß jedenfalls dann, wenn die Rente die der Verzinsung entsprechende fortlaufende Vergütung für den Gebrauch des Kapitals darstellt, unter „Grundschulden“ i. S. der NotVO. auch deren Unterart, die Rentenschulden, zu verstehen sind. Dafür spricht auch, daß die Kürzung der Rentenschuldenleistung sich nicht umgehen lassen dürfte, wenn sie zur Deckung von Rentenbrieffen dient, die ja mit Bestimmtheit der Zinssenkung gem. § 1 unterliegen, worauf auch Gfister a. a. O. und Munzer: JW. 1931, 3622 hinweisen. Die hier in Betracht kommende Best. der 4. NotVO. ist am 1. Jan. 1932 in Kraft getreten (§ 12 ebenda). Von diesem Tage ab war der Kl. mithin nur verpflichtet, eine um ein Viertel ermäßigte Rente an die Bfll. aus dem Grundstück zu zahlen.

Art. 28 EGVGB. bezieht sich aber nur auf das dingliche Recht, da nur dieses dem Recht der belegen Sache unterworfen ist. Die schuldrechtliche Verpflichtung folgt ihrem eigenen Statut (so wohl auch die herrschende Meinung). Ist dies aber bereits bei der Hypothek mit ihrer engen Bindung an die schuldrechtliche Forderung der Fall (vgl. auch RGZ. 103, 259), so muß das noch viel mehr für die Grundschulden gelten, die der deutsche Gesetzgeber abstrakt, also losgelöst von der Forderung, gestaltet hat. Für die persönliche Verpflichtung zur Zahlung einer Rente, die der Kl. in dem Vertrage v. 30. Nov. 1927 übernommen hat, gilt also weiter Art. 15 EGVGB. und damit ungarisches Recht, das seinerseits auch keine Rückverweisung auf deutsches Recht für derartige Forderungen zur Zahlung einer Rente, die der Kl. in dem Vertrage v. 30. Nov. 1927 übernommen hat, gilt also weiter Art. 15 EGVGB. und damit ungarisches Recht, das seinerseits auch keine Rückverweisung auf deutsches Recht für derartige Forderungen enthält. Untersteht die persönliche Forderung aber diesem Recht, so entfällt damit, wie oben auseinandergesetzt, auch ihre Herabsetzbarkeit. (RG., Urt. v. 21. Dez. 1935, 13 U 9028/34.)

Anmerkung: Zu den in dem Urt. behandelten familienrechtlichen Fragen soll kurz Stellung genommen werden. 1. Anerkennung des ungarischen Ehescheidungsurteils in Deutschland.

Die Frage der Anerkennung des Urteils bedurfte der Prüfung, weil der Vertrag v. 30. Nov. 1927 nur für den Fall geschlossen ist, daß die Ehe geschieden werden sollte. Zur Beantwortung dieser Frage sind folgende tatsächliche Feststellungen von Bedeutung: Der Ehemann war sowohl zur Zeit der Eheschließung wie zur Zeit der Ehescheidung ungarischer Staatsangehöriger; er wohnte zur Zeit der Ehescheidung in Deutschland. Welche Staatsangehörigkeit die Frau vor der Eheschließung besessen hat, ist nicht festgestellt; befaß sie früher nicht die ungarische Staatsangehörigkeit, so hat sie diese jedenfalls durch die Eheschließung gemäß Gesegartikel L v. 1879 erworben; auch nach Art. 66 des Vertrages von Trianon vom 4. Juni 1920 würde sie der Staatsangehörigkeit ihres Mannes gefolgt sein. Sie hat, nachdem sich die Ehegatten über die Durchführung des Eheprozesses geeinigt hatten, ihren Wohnsitz aus Deutschland nach Ungarn verlegt, wo sie auch während der Dauer des Ehescheidungsprozesses gewohnt hat. Die Scheidungsklage ist entsprechend der getroffenen Vereinbarung auf bössliche Verlassung i. S. v. § 77 des ungarischen Gesegartikels XXXI v. 1894 über das Eherecht gegründet und die Scheidung auch aus diesem Grunde ausgesprochen worden. Der Tatbestand der bösslichen Verlassung i. S. des § 77 a. a. O. war nicht gegeben. Wohl dagegen hatte die Frau einen Scheidungsgrund nach § 80 Abs. 1 Buchst. a, Abs. 2 EheG. (und wohl auch nach § 76 [Ehebruch des Mannes]), da der Mann ein Liebesverhältnis zu seiner Sekretärin unterhielt. Der Scheidungsgrund des § 76 ist offenbar deshalb nicht angegeben worden, um zu vermeiden, daß ein Eheverbot nach § 20 UngEheG. ausgesprochen wurde.

Bestehen auf Grund dieses Sachverhalts Bedenken gegen die Anerkennung des ungarischen Urt. in Deutschland? § 328 Abs. 1 Nr. 1 ZPO. steht der Anerkennung nicht entgegen; denn § 606 Abs. 1 ZPO. hat nicht den Sinn, daß bei in-

ländischem Wohnsitz des ausländischen Mannes die ausschließliche Zuständigkeit des deutschen LG. gegeben sei; außerdem würde im vorl. Falle § 606 Abs. 4 ZPO. in Betracht kommen, weil Ungarn zur Scheidung seiner Staatsangehörigen gem. § 114 UngEheG. und § 639 Abs. 3 UngZPO. die ausschließliche Zuständigkeit in Anspruch nimmt. § 328 Abs. 1 Nr. 2 und 3 ZPO. scheidet aus. § 328 Abs. 1 Nr. 5 ZPO. kommt schon deshalb nicht in Betracht, weil gem. § 606 Abs. 4 ZPO. ein inländischer Gerichtsstand nicht gegeben war (vgl. § 328 Abs. 2 ZPO.). Zweifelhaft kann lediglich sein, ob die Anerkennung des ungarischen Ur. gegen die guten Sitten oder gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde (§ 328 Abs. 1 Nr. 4 ZPO.). Bedenken können deshalb bestehen, weil die Ehegatten im gegenseitigen Einvernehmen dem ungarischen Gericht einen falschen Scheidungsgrund vorgetragen und auch erreicht haben, daß die Ehe auf Grund eines in Wahrheit nicht vorliegenden Scheidungsgrundes geschieden wurde. Man wird indessen auch aus diesem Grunde dem Ur. die Anerkennung nicht versagen dürfen. Einmal ist darauf hinzuweisen, daß wir auch Ur. fremder Staaten in Ehesachen von Angehörigen dieser Staaten anerkennen, wenn die Scheidung auf Grund gegenseitigen Einvernehmens erfolgt. Zum anderen läßt auch die deutsche ZPO. keine Wiederaufnahme eines rechtskräftig geschlossenen Ehescheidungsverfahrens zu, wenn es den Parteien gelungen ist, auf Grund eines in Wahrheit nicht bestehenden Scheidungsgrundes die Scheidung ihrer Ehe zu erreichen. Wenn im Ausland ein solches Ur. in einem dem deutschen Verfahren ähnlichen Verfahren — das ist in Ungarn der Fall — erstritten worden ist, können wir also nicht dahin entscheiden, daß die Anerkennung des Ur. gegen die guten Sitten verstößt.

Das Ur. des ungarischen Gerichts ist also in Deutschland anzuerkennen; die Parteien sind auch für das deutsche Rechtsgebiet rechtskräftig geschieden.

2. Damit gewinnt die Frage Bedeutung, ob aus dem am 30. Nov. 1927 geschlossenen „Auseinandersehungsvertrag“ Rechte hergeleitet werden können oder ob der Vertrag nichtig ist.

Dem RG. ist ohne weiteres darin beizutreten, daß auf den Vertrag gem. Art. 15, 17 EGVGB. materielles ungarisches Recht anzuwenden ist, daß sich also auch die Frage nach der Gültigkeit oder Ungültigkeit des Vertrages nach ungarischem Recht richtet. Nur zu einem Punkte scheint mir eine Erörterung notwendig zu sein. Es ist die Frage nach dem Verhältnis des § 138 BGB. zu Art. 30 EGVGB., also die Frage, ob ein Rechtsgeschäft, das in Deutschland geschlossen ist und nach deutscher Auffassung gegen die guten Sitten verstößt, nicht schon auf Grund des § 138 BGB. nichtig ist. Oder muß auch in solchem Falle zunächst geprüft werden, ob das Geschäft nach dem es sachlich beherrschenden ausländischen Recht gültig oder ungültig ist und gegebenenfalls Art. 30 EGVGB. zur Anwendung gebracht werden? M. A. ist die zuerst gekennzeichnete Auffassung richtig. Ein Rechtsgeschäft, das in Deutschland geschlossen ist, und nach herrschendem Volksbewußtsein als unsittlich bezeichnet werden muß, kann in Deutschland keine Wirkungen hervorbringen. Bei Prüfung der Frage, ob im Einzelfall ein Rechtsgeschäft als unsittlich bezeichnet werden muß ist selbstverständlich auch zu berücksichtigen, ob die Beteiligten deutsche oder fremde Staatsangehörige sind und gegebenenfalls wie das Heimatrecht der Beteiligten das Rechtsgeschäft beurteilt

U. R. Maßfeller, Berlin.